

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 240.

Dresden, am 2. September.

1837.

Hundert fünf und dreißigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 2. August 1837.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. — (XII. Kapitel: Von Diebstahl und Veruntreuung. Art. 227. — 231.) —

Stellvertretender Präsident: Wenn ich den Schluß der Debatte annehmen darf, so wird nun Referent zum Schluß das Wort ergreifen.

Referent D. v. Mayer: Ich kann mich allerdings mit dem Amendement nicht vereinigen. Es erfüllt den Zweck nicht, welchen der Gesetzentwurf und die beiden Deputationen gehabt haben, und gewährt auch den großen Vortheil durchaus nicht, welchen sich der Antragsteller und der geehrte Abgeordnete, der es vertheidiget hat, davon versprechen. Wenn eine bloße Verweisung auf den Artikel 214. eintritt, so hat der Richter keinen Anhalt, keine Veranlassung dazu, irgend eine Milderung der Strafe eintreten zu lassen. Den Richter wollte ich sehen, der deshalb, wenn bloß gesagt ist, er solle nach Artikel 214. und auf Anzeige strafen, daraus ein Moment hernehmen wollte, die Strafe niedriger zu stellen als in andern Fällen. Wenn die Entwendung von Eß- und Trinkwaaren ein Moment der Milderung sein soll, so muß es ausgesprochen werden. Durch die Verweisung auf Artikel 214. wird es nicht ausgesprochen. Wenn der Vortheil darin liegen soll, daß der Richter durch diese Verweisung in den Stand gesetzt werde, auf bloßen Verweis zu erkennen, so dürften die Abgeordneten sich hierin sehr irren. Im Artikel 214. steht: „Bei einem Betrage bis mit 5 Thlr., mit Gefängniß bis zu sechs Wochen.“ Der Richter kann nicht auf einen Verweis erkennen, wenn das Gesetzbuch sagt: es soll auf Gefängniß erkannt werden. Wenn das der Hauptvortheil sein soll, so gestehe ich, daß der mir nicht einleuchtet. Die anderen Vortheile, welche heraus gehoben worden sind, haben zwar Etwas für sich, aber sie sprechen nicht für das Amendement allein, sondern auch für die von der Deputation wie für die von der I. Kammer vorgeschlagene Fassung; dagegen sind sie, für das Amendement allein herausgehoben, nur täuschend. Wenn der Abgeordnete sich keinen Fall denken kann, wo der Betrag des wegen bloßer Lusternheit Gestohlenen über 5 Thlr. steige, so scheint das dem zu widersprechen, was in der Kammer bereits verhandelt und von vielen Seiten angeführt worden ist, und was gerade die hohe Staatsregierung bewogen hat, den Fall aufzunehmen, daß bis zu 50 Thaler zur Befriedigung der Lusternheit gestohlen werden

könnte. Es ist in dem Entwurfe dieses Falles unter 2. und 3. gedacht, der Fall unter 3. geht noch über 50 Thlr. Also muß man dergleichen Fälle sich denken können, und sind auch solche angeführt worden. Ist es nicht möglich, daß Mäschereien, welche jedesmal nur 2 Groschen oder 4 Groschen betragen, ein ganzes Jahr hindurch begangen, den Betrag von 10, 20, 30 und 50 Thln. erreichen? Es kommt Alles darauf an, wann sie zur Entdeckung und Untersuchung gelangen. Worin soll der Grund liegen, daß eine fortgesetzte Mäscherei, die vielleicht unter der Begünstigung eines besonders vertraulichen Verhältnisses begangen worden, mit der ordentlichen Diebstahlsstrafe belegt werde, während man eine einzelne Entwendung von Eß- und Trinkwaaren, welche bis 5 Thlr. ansteigt, mit einer geringern Strafe belegt wissen will? Nur eine solche fortgesetzte Mäscherei hat der Gesetzentwurf und das Deputations-Gutachten vor Augen gehabt, sonst würde der Satz keinen Sinn haben; denn ich habe allerdings gleich anfangs erklärt, daß ich es für keine Mäscherei halte, wenn Jemand ein Faß Wein stiehlt, um es nach und nach auszutrinken. Dem steht auch entgegen, daß es heißt: „Zum augenblicklichen Genuß oder aus Lusternheit.“ Lusternheit ist bloß momentan; wer sie aber erst nach Jahren befriedigen will, der hat den animus rem sibi habendi wie jeder andere gemeine Dieb. Eine fernere Voraussetzung muß ich berühren, welche der Antragsteller auch bei seinem Amendement irrig gemacht hat. Es ist in seiner Stadt oder in der Nähe derselben einmal der Fall vorgekommen, daß man fortwährend Hühner und Gänse gestohlen hat, und er setzt voraus, daß auch diese Diebstahle unter den Artikel 227. gerechnet werden könnten. Ich muß sehr zu bedenken geben, ob man auf solche Weise die Worte des Deputations-Gutachtens mißverstehen könne? Hühner zur unmittelbaren Befriedigung der Lusternheit augenblicklich verzehren wollen, dieses Gelüst kann nur unter Wilden vorkommen. Es darf nicht Alles hierher gezogen werden, was gegessen werden kann, sondern nur, was unmittelbar in dem Zustande, wie es gefunden wird, gegessen werden kann. Daher schließt sich jener Diebstahl von selbst aus. Wenn die Staatsregierung einen Werth auf eine Einschaltung legt, welche den gewerbsmäßigen Diebstahl ausschliesse, so muß ich dem freilich dasselbe entgegen setzen. Gewerbsmäßiger Diebstahl ist der niemals, der zur augenblicklichen Befriedigung der Lusternheit begangen wird. Denn mit der Befriedigung der eignen Lusternheit kann man nicht ein Gewerbe treiben. Wenn aber zur Befriedigung der Lusternheit Anderer die Waare verkauft wird, so tritt eine andere Bestimmung ein. Dies würde mich nicht veranlassen, eine Aenderung des Deputations-Gutachtens vorzuschlagen. Wenn aber fer-